

(3) Die Leistungen eines Selbstprüfers oder einer Selbstprüferbrigade sind vom Betrieb bei Ausarbeitung des Prämiensystems im BKV besonders zu berücksichtigen. Bei nachweislich eingesparten Kontrollkosten durch den Selbstprüfer bzw. die Selbstprüferbrigade kann ein Prozentsatz dieser eingesparten Kosten zur Entlohnung der Selbstprüfer bzw. Selbstprüferbrigaden zugeschlagen werden. Eine Berücksichtigung der Tätigkeit als Selbstprüfer in der technisch begründeten Arbeitsnorm ist nicht statthaft.

§ 12

(1) Geben die Leistungen des Selbstprüfers bzw. der Selbstprüferbrigade hinsichtlich der qualitativen Ausführung der Arbeit zu Beanstandungen Anlaß, so ist die Gütekontrolle verpflichtet, eine Besprechung mit den betreffenden Kollegen, den zuständigen Betriebsfunktionären und der BGL an Hand der beanstandeten Arbeitsstücke herbeizuführen.

(2) Geben die Leistungen der als Selbstprüfer bzw. in der Selbstprüferbrigade tätigen Kollegen zu wiederholten Beanstandungen Anlaß, so kann die Verpflichtung auf Vorschlag der Gütekontrolle im Einvernehmen mit der Werkleitung und der BGL mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht werden.

(3) Diese Maßnahme ist allen Betriebsangehörigen durch Anschlag in geeigneter Form bekanntzugeben.

(4) Bei einer erneuten Verpflichtung muß, entsprechend § 10, die Voraussetzung erneut unter Beweis gestellt werden.

(5) Der Arbeitsplatz eines Selbstprüfers bzw. einer Selbstprüferbrigade ist durch ein Schild

Selbstprüfer	Selbstprüferbrigade
Inge Müller	* Friedenswacht

zu kennzeichnen. Beschriftungen wie „Selbstkontrollleur“ oder „Ich kontrolliere meine Arbeit selbst“ sind unzulässig.

V.

Entlohnung

§ 13

(1) Die Entlohnung der Leiter der Gütekontrolle, Ingenieure, Techniker und Meister (Gehaltsempfänger) hat entsprechend ihrer Qualifikation und in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 510) und deren Durchführungsbestimmungen bzw. der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504) und deren Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

(2) Die sonstigen Gütekontrolleure sind nach ihrer Qualifikation und Tätigkeit in die entsprechenden Lohngruppen einzustufen.

(3) Die Tätigkeitsmerkmale für die in der Gütekontrolle beschäftigten Leiter der Gütekontrolle, Ingenieure, Techniker, Meister und Arbeiter sind von dem Ministerium für Maschinenbau auszuarbeiten und nach Ab-

stimmung mit dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen in den Katalog für die Einstufung des ingenieurtechnischen Personals, in die Tätigkeitsmerkmale für die Meister und in die Anlage zur Direktive zum Abschluß der Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

VI.

Aufgaben der Gütekontrolle

§ 14

(1) Der Leiter und alle Mitarbeiter der Gütekontrolle üben nur eine kontrollierende Tätigkeit aus und dürfen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die im Aufgabenbereich der Gütekontrolle verankert sind. Insbesondere ist die Durchführung von Auslese- und Sortierarbeiten grundsätzliche Aufgabe der Fertigungsbetriebe und nicht der Kontrollorgane.

(2) Der Aufgabenbereich der Gütekontrolle erstreckt sich vom Material- und Wareneingang bis zur Auslieferung des fertigen Erzeugnisses. Die Aufgaben sind in folgenden Arbeitsgebieten durchzuführen:

- a) Material- und Wareneingangskontrolle,
- b) Betriebsmittelkontrolle,
- c) Fertigungskontrolle,
- d) Endkontrolle,
- e) Verpackungs- und Versandkontrolle,
- f) Baustellenkontrolle.

(3) In den Lehrwerkstätten ist der Leiter der Lehrwerkstatt für die uneingeschränkte Verwendbarkeit entsprechend den Gütebestimmungen der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verantwortlich. In großen Lehrwerkstätten bzw. Lehrkombinaten können hauptamtliche Gütekontrolleure eingesetzt werden oder Lehrausbilder für die Gütekontrolle der in der Lehrwerkstatt produzierten Erzeugnisse verpflichtet werden. Die für die Gütekontrolle verpflichteten Lehrausbilder sind dem Leiter der Gütekontrolle des Betriebes verantwortlich.

§ 15

(1) Im Wareneingang erstreckt sich die Kontrolle auf:

- a) Kontrolle der Rohmaterialien,
- b) Kontrolle der Walzwerkserzeugnisse,
- c) Kontrolle der Halbfertigfabrikate und Normteile,
- d) Kontrolle der Betriebs- und Hilfsstoffe,
- e) Kontrolle aller fremdbezogenen Teile und Aggregate.

(2) Die Kontrolle ist auf der Grundlage der Bestellungen, der Lieferverträge, der Konstruktionsunterlagen und der verbindlichen Standards durchzuführen.

(3) Bei Eingang aller Erzeugnisse ist eine Sichtprüfung auf Verpackungs- und Transportschäden durchzuführen.

(4) Sind im Liefervertrag Atteste (Zertifikate) vereinbart, so ist die Vollständigkeit der Atteste und die Übereinstimmung der Werte der Atteste mit den Lieferverträgen und Bestellungen zu kontrollieren.